Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 34 (1942)

Heft: 11

Artikel: Die Mechanik der Lebensmittelrationierung

Autor: Grundbacher, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353097

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE
RUNDSCHAU
FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Beilage „Bildungsarbeit", Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 11 November 1942 34. Jahrgang

Die Mechanik der Lebensmittelrationierung.

H. Grundbacher.

I. Entstehung und Entwicklung der Rationierung.

Die Lebensmittel-Rationierung ist für die Schweiz eine Kriegserscheinung und hat sich der Kriegswirtschaft unterzuordnen. Die Massnahmen der Kriegswirtschaft haben vor allem das Ziel im Auge, während der Zeit der Abschnürung von der Weltwirtschaft das bestmögliche Durchhalten zu ermöglichen; in diesem Sinne bezweckt die Lebensmittel-Rationierung, die zur Verfügung stehenden Lebensmittel möglichst gerecht an alle Einwohner des Landes zu verteilen. In diesem Zusammenhange ist es vor allem auch wichtig, Vorsorge zu treffen gegen alle Hamsterkäufe grossen Ausmasses, da die seinerzeitige Aufforderung der Behörden, einen vorsorglichen Vorrat anzulegen, vielfach in erweitertem Umfange ausgelegt wurde und so Ansätze in Erscheinung traten, die eine Verknappung von lebenswichtigen Waren herbeizuführen drohten.

Wichtig war vor allem, bei der Rationierung vorsorglich einen Voranschlag über die vorhandenen und zu erwartenden Vorräte auf möglichst lange Sicht aufzustellen. Dabei musste der Schutz der wirtschaftlich Schwachen hinsichtlich der Einkaufsmöglichkeiten von billigen Lebensmitteln gegenüber den begüterten Volksschichten, die immer Ausweichmöglichkeiten finden, scharf im Auge behalten werden. Es lässt dies ohne weiteres erkennen, dass die Lebensmittelkarte einen sozialen Charakter aufweist, der nicht unterschätzt werden darf.

Die Erfahrungen des ersten Weltkrieges sind diesmal in reichem Masse in Berücksichtigung gezogen worden, da die gleiche Generation, die den ersten Weltkrieg miterleben musste, auch diesmal die Folgen verspürt. Die Entwicklung seit dem ersten Weltkrieg hat auch zu einer vermehrten sozialen Einstellung geführt, die sich in verschiedenen Massnahmen äussert und teilweise zu ganz

andern Lösungen gedrängt hat. So ist vor allem die frühzeitige Ausschaltung der Doppelversorgung in Gastwirtschaftsbetrieben durch die Einführung der Mahlzeitenkarten ab April 1941 zu erwähnen, die es verhindert, dass der besser Situierte sich in Gaststätten verpflegen und so seine Lebensmittel schonen kann, während der Minderbemittelte, der ja in der Regel auch dem körperlich schwerer arbeitenden Bevölkerungsteil angehört, benachteiligt würde. Weiter seien erwähnt die Möglichkeiten des Umtausches der Buttercoupons in Käsecoupons, der Fleischcoupons in Käse- oder Hülsenfrüchtecoupons, was alles in der Richtung der sozialen Berücksichtigung liegt.

Die Entwicklung der Lebensmittel-Rationierung hat ihren normalen Verlauf genommen, obschon da und dort ein gewisser Disziplinmangel seitens der Bevölkerung wahrzunehmen war. Bei den Eiern, bei Käse und Butter sowie teilweise auch bei den Fleischwaren zeigten sich Erscheinungen, die als unschön zu bezeichnen sind. Es war nicht immer möglich, den Augenblick der Einführung der Rationierung eines neuen Artikels so geheim zu halten, dass nicht etwas durchgesickert wäre und dass dann fast panikartig Eindeckungen erfolgten. Gerade diese Erscheinungen aber unterstreichen die Notwendigkeit der Rationierung, der vernünftigen Verteilung der Lebensmittel, da sonst die ärmere Bevölkerungsschicht, die nicht über die notwendigen Geldmittel verfügt, zu kurz gekommen wäre oder dann die betreffenden Artikel einen für sie unerschwinglichen Preis erreicht hätten.

Es muss anerkannt werden, dass die Lebensmittel-Rationierung in der Schweiz im allgemeinen gut funktioniert, dass die Lebensmittelkarten reibungslos in die Hände der Konsumenten gelangen und — was noch mehr wert ist — dass die entsprechenden Lebensmittel auch wirklich erhältlich sind. Wer den Blick gelegentlich über die Landesgrenzen hinaus schweifen lässt, wird Beobachtungen machen können, die unzweifelhaft zugunsten unserer Einrichtungen sprechen.

II. Einführung der abgestuften Rationierung.

Mit der Lebensmittel-Bewirtschaftung hat der Staat die Aufgabe übernommen, die verfügbaren Vorräte gerecht zu verteilen, das heisst so zu verteilen, dass den Ernährungsbedürfnissen der verschiedenen Volkskreise Rechnung getragen wird. Eine absolut gleichmässige Verteilung wäre nicht gerecht, sobald eine grössere Anzahl der lebenswichtigen Nahrungsmittel rationiert werden muss. Es musste eine Abstufung in der Verteilung an die einzelnen Bezugsberechtigten vorgenommen werden, besonders seit auch das Brot und die Milch rationiert werden musste. Die Erfahrung hat gelehrt, dass seit Beginn der Rationierung und starken Verteuerung einzelner wichtiger Nahrungsmittel das Ausweichen auf das Brot fühlbar zunahm und dass der Brotkonsum stark anstieg.

Das Eidg. Kriegs-Ernährungs-Amt (KEA.) hat schon vor der Einführung der abgestuften Rationierung nicht nur eine Kategorie von Zuteilungsberechtigten gekannt. Schon immer wurde dem Problem der differenzierten Zuteilung besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Eine grosse Anzahl von Sonderaktionen, die die kantonalen und kommunalen Aemter in unglaublichem Masse belasteten, wurden nach und nach durchgeführt. Es seien einige davon angeführt.

Ab Oktober 1940 wurde aus ernährungsphysiologischen Gründen die den Kindern bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilte halbe Lebensmittelkarte durch eine den besondern Bedürfnissen der Kinder angepasste monatliche Kinder-Lebensmittelkarte ersetzt; den Schwangeren und den stillenden Müttern wurde ab 1. November 1941 eine zusätzliche Kinderkarte gewährt. Diese Sonderzuteilung wurde ab 1. März 1942 auf insgesamt vier Kinderkarten erhöht. Dann wurde den besondern Verhältnissen der Alphirten und Waldarbeiter Rechnung getragen. Desgleichen erhalten die Grenzwächter in Berggegenden seit 1. Januar 1941 einen kleinen Zusatz. Den Schwerarbeitern wird seit Einführung der Käserationierung eine Sonderzuteilung von Käse und seit dem 1. März 1942 eine Sonderzuteilung von Fleisch sowie von Oel/Fett gewährt. Auch die Kinderheime und die Arbeiterkantinen in alpinen und voralpinen Gegenden geniessen eine Sonderbehandlung.

In besonderem Masse werden die hygienischen Erfordernisse berücksichtigt. Die Krankenanstalten und die Lungentuberkulose-Sanatorien erhalten Sonderquoten, während den in ihren Familien lebenden Tbc-Gefährdeten und Patienten ständig zusätzliche Nährmittel zugebilligt werden. Regionale Ernährungsgewohnheiten werden durch die Schaffung von Wechselcoupons soweit als möglich berücksichtigt; es sei an die Coupons Mehl/Mais und andere erinnert. Weiter wurden die sozialen Erfordernisse stark berücksichtigt, sei es durch Schaffung von Wechselcoupons, sei es durch Sonderzuteilungen an die Soldatenstuben, von Mais an die Bergbevölkerung, durch die Umtauschmöglichkeiten von Butter- und Fleischcoupons und die Gewährung einer halben persönlichen Lebensmittelkarte an die Familien von Wehrmännern im Dienste. Eine grosse Anzahl von Sonderzuteilungen betreffen die Liebesgabensendungen an Schweizer im Auslande, Neuvermählte zur Schaffung eines Haushaltungsvorrates und endlich von Zucker an die Bienenzüchter für die 360,000 Bienenvölker der Schweiz. Diese kurze Aufzählung zeigt, dass keine Mühe gescheut wurde, den vielgestaltigen Verhältnissen der Schweiz Rechnung zu tragen.

Und nun die Einführung der eigentlich abgestuften Rationierung. Seit längerer Zeit schon beschäftigte die zuständigen Instanzen die Frage, wie bei einer zunehmenden Erweiterung der Lebensmittel-Rationierung eine gerechte Verteilung sichergestellt werden könne. Untersuchungen in der Schweiz und

Vergleiche mit dem Ausland führten dann im Laufe des Jahres 1941 zur Aufstellung eines ausführlichen Planes. Die Eidgenössische Kommission für Kriegsernährung, zusammengesetzt aus hervorragenden Ernährungsphysiologen, Hygienikern, Aerzten usw., untersuchte die Zusammensetzung des Nahrungsbedarfs des Menschen.

Während im Einvernehmen mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen die Sonderzuteilungen an Schwerarbeiter immer weiter ausgebaut wurden, wurde ein Berufsverzeichnis erstellt, das die einzuführende abgestufte Rationierung den tatsächlichen Verhältnissen anpassen sollte. Das Berufsverzeichnis Z 3, das auf den 21. Mai 1942 abgeschlossen wurde — wie überhaupt das ganze System der Rationierung und besonders dasjenige der abgestuften Rationierung —, wurde nicht, wie man gerne leichthin behauptet, nur « am grünen Tisch » ausgearbeitet. Die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, der schweizerischen Landwirtschaft, der Zentralstelle für Frauenberufe, der Eidgenössischen Kommission für Kriegsernährung, der kantonalen und kommunalen Kriegswirtschaftsämter und einige eidgenössische Fabrikinspektoren hatten Gelegenheit, sich jeweils zu den geplanten Massnahmen zu äussern.

Man sollte nun annehmen dürfen, dass nach solchen Vorbereitungen und nach der Feststellung der Notwendigkeit der Einführung der abgestuften Rationierung deren Anwendung in der Praxis keine Schwierigkeiten bieten sollte. Jedoch weit gefehlt. Schon die Ausarbeitung eines Durchführungsplanes begegnete ausserordentlichen Hindernissen, weil die Grundlage der zusätzlichen Zuteilungen nicht leicht zu finden war. Es entstand die Frage, ob ernährungsphysiologische Erfordernisse oder soziale Gesichtspunkte ausschlaggebend sein sollen.

Im Laufe der weitern Untersuchungen wurde dann festgestellt, dass nur die ernährungsphysiologischen Bedürfnisse für die Einreihung in die Zuteilungskategorie ausschlaggebend sein sollen und nicht die sozialen Erfordernisse. Wären die letztern als Ausgangspunkt angenommen worden, so hätten die Vermögens- und Einkommensverhältnisse jedes einzelnen festgestellt werden müssen, was ungeahnte Komplikationen im Gefolge gehabt hätte.

Nachdem einmal feststand, dass die ernährungsphysiologischen Bedürfnisse — die übrigens zu einem guten Teil mit den sozialen Erfordernissen parallel laufen — ausschlaggebend zu sein haben, handelte es sich darum, festzustellen, ob für die verschiedenen Bedürfnisse besondere Rationierungskarten herausgegeben werden sollten. Da dies praktisch nicht durchführbar war, musste Zuflucht genommen werden zu zusätzlichen Lebensmittelkarten, die nach den zu bestimmenden Zuteilungskategorien gewährt werden können. Auf Grund längerer Untersuchungen und Ueberlegungen kam man dazu, sich mit vier Zuteilungskategorien zu begnügen:

1. Zuteilungskategorie (Normalbezüger): Personen, die keine, nur leichte oder nicht regelmässige körperliche Arbeit leisten; keine Zusatzkarte.
2. Zuteilungskategorie (Mittelschwerarbeiter): Hierzu gehören Berufstätige, die regelmässig beträchtliche körperliche Leistungen vollbringen; eine Zusatzkarte.
3. Zuteilungskategorie (Schwerarbeiter): Hierzu gehören Berufstätige, die regelmässig, das heisst nicht nur während einzelner Stunden und Tage, sondern ununterbrochen schwere körperliche Arbeit unter Einsatz ihrer ganzen Kräfte leisten; zwei Zusatzkarten.
4. Zuteilungskategorie (Schwerstarbeiter): Hierzu werden jene Berufstätigen gerechnet, die regelmässig schwere körperliche Arbeit unter erschwerenden Bedingungen zu leisten haben; zwei Zusatzkarten. (Bezugsberechtigte der 4. Zuteilungskategorie erhalten mit Rücksicht auf die relativ reichlichen Grundrationen der Normal-Lebensmittelkarte vorläufig die gleiche Zuteilung wie Bezugsberechtigte der 3. Zuteilungskategorie.)

   Zuteilungskategorie «J»: Für Jugendliche vom Beginn des 13. bis zum Ende des 19. Lebensjahres; eine Zusatzkarte.

Die Erfassung der Bezugsberechtigung der 1. bis 4. Zuteilungskategorie erfolgt in der Weise, dass der Kandidat bei der zuständigen Gemeindestelle ein Gesuchsformular Z 2 erhebt, dieses ausfüllt und durch den Arbeitgeber bestätigen lässt, worauf das Gesuch bei der Gemeinde-Rationierungsstelle einzureichen ist; an Hand des Berufsverzeichnisses erfolgt dann die Einreihung des Gesuchstellers. Zur Beurteilung von Zweifelsfällen sind konsultative Ausschüsse zu schaffen, denen möglichst Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschaft, eine berufstätige Frau, der Leiter der Gemeindeackerbaustelle sowie gegebenenfalls ein Arzt angehören sollen.

Die Einteilung in Normal-, Mittelschwer-, Schwer- und Schwerstarbeiter ist wissenschaftlich festgelegt. Grundsätzlich ist für die Einreihung eines Berufes in eine der vier Zuteilungskategorien das Eidgenössische Kriegs-Ernährungs-Amt, für die Unterstellung einer Person unter eine Berufsbezeichnung die zuständige Stelle massgebend, da letztere am Orte sich über die Verhältnisse vergewissern kann.

Am Schlusse dieses Abschnittes geben wir noch die Gestaltung einer Zusatzkarte für den Monat Juli 1942 (erstmalige Ausgabe) wieder:

Hülsenfrüchte	100 g
Speisefett/Speiseöl	100 g/1 dl
Käse	100 g
Fleisch	250 Punkte

Auf Wunsch können statt dieser Lebensmittel abgegeben werden:

	Käse	400 g
oder	Fleisch	1000 Punkte
oder	Mais	500 g
oder	Mc (Karte)	15

III. Die abgestufte Rationierung in der Praxis.

Schon bald nach der Einführung der abgestuften Rationierung zeigte es sich, dass diese Einrichtung einem grossen Bedürfnis entsprach. Ganze Berufsverbände setzten sich für ihre Mitglieder ein, um generell Zusatzkarten zu verlangen, was zu langwierigen Auseinandersetzungen führte. Eine grosse Anzahl von Organisationen musste über das Wesen der abgestuften Rationierung aufgeklärt werden.

Es bestätigte sich bald, dass wirklich, wie vorausgesehen, die ernährungsphysiologischen Bedürfnisse stark parallel laufen mit den sozialen Erfordernissen. Bei den Kollektivgesuchen handelte es sich durchwegs um Arbeiterkategorien, die auf die billigeren rationierten Lebensmittel angewiesen sind, während die vorwiegend « Kopf »arbeiter umfassenden Gebilde weniger vertreten waren.

Häufig mussten Gesuche um Einreihung in eine höhere Zuteilungskategorie abschlägig beschieden werden, weil die Erfüllung des Wunsches beträchtliche Konsequenzen nach sich gezogen hätte. In vielen Kreisen herrschte die Meinung vor, dass schon die Tatsache der Leistung von körperlicher Arbeit an sich Anrecht auf zusätzliche Lebensmittelkarten gebe. Eine solche Praxis hätte es dann unweigerlich mit sich gebracht, dass das Budget der Lebensmittelzuteilung gestört worden wäre und dass die Rationen der Normal-Lebensmittelkarte hätten geschmälert werden müssen. Da nun aber weitaus die meisten Bezüger von Zusatzkarten im Familienverbande leben, hätte eine Verminderung der normalen Rationen mehr schaden müssen als eine zu large Zuteilung von Zusatzkarten nützen könnte.

Bald nach Einführung der abgestuften Rationierung erwies es sich, dass einzelne Berufe resp. Berufszweige zu hoch eingereiht worden waren und dass eine ganze Reihe von Berufszweigen durch das Berufsverzeichnis Z 3 nicht erfasst war. So ging man denn an die Erstellung einer Ergänzung A zum Berufsverzeichnis Z 3; diese Ergänzung trägt das Datum vom 17. August 1942, ist also knapp drei Monate nach der Herausgabe des Berufsverzeichnisses Z 3 erschienen.

Eine grössere Anzahl von bisher nicht erfassten Berufsbezeichnungen sind nachgetragen worden bei der 2. Wirtschaftsgruppe (Textilindustrie), bei der 6. Wirtschaftsgruppe (Papier-, Papierstoff- und Pappenerzeugung und -verarbeitung; graphisches Gewerbe) bei der 10. Wirtschaftsgruppe (Bearbeitung von Holz, Glas

und Erden) und besonders bei der 12. Wirtschaftsgruppe (Handel, Verkehr, Verwaltung).

Veränderungen im Sinne einer Rückversetzung in die nächsttiefere Zuteilungskategorie ergaben sich da und dort, da die technische Entwicklung, die Mechanisierung der Betriebe, die Hauptverrichtung der Maschine anvertraut und der Arbeiter damit häufig nur mehr der Bediener der Maschine wird und die Arbeit nicht mehr handwerksmässig ausübt. Die Arbeit wird dadurch eintöniger und geisttötend, erfordert aber weniger Energieverbrauch, der entscheidend ist für die Einreihung. Inspektionen und Rücksprache mit den kompetenten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, mit öffentlichen Verwaltungen, Fabrikinspektoren und Einzelfirmen haben erlaubt, in der Uhrenindustrie, in der Textilindustrie, im graphischen Gewerbe, in der Bearbeitung von Holz, Glas und Erden, in Handel, Verkehr, Verwaltung eine Reihe von Neueinreihungen vorzunehmen, die die künftige Handhabung der abgestuften Rationierung erleichtern werden.

In der Praxis durfte das Berufsverzeichnis nicht starr gehandhabt werden. Es zeigte sich, dass in gewissen Fällen die unter einer Berufsbezeichnung vorgesehene Arbeit unter schwierigeren Voraussetzungen geleistet wird und dass eine höhere Einreihung am Platze wäre. Hier liessen sich die Mitarbeiter an der abgestuften Rationierung jeweils leiten durch die dem Berufsverzeichnis Z 3 beigegebene « Wegleitung für die Benützung des Berufsverzeichnisses », wo unter « 1. Grundsätzliches » u. a. gesagt wird: « ... Häufig umfasst jedoch eine Berufsbezeichnung körperliche Leistungen von verschiedenem Ausmass. In diesem Fall ist nicht die Berufsbezeichnung, sondern das Ausmass der Muskeltätigkeit und die Umstände, unter denen diese geleistet wird, massgebend. Berufsbezeichnung und Charakterisierung der Arbeit erlauben somit erst eine gerechte Einteilung ... » In solchen Fällen wurden die kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft immer wieder ersucht, die zuständigen Gemeindestellen, eventuell in Zusammenarbeit mit den konsultativen Ausschüssen, anzuweisen, zum Rechten zu sehen.

Die eingehenden Rekurse werden durch die Sektion Rationierungswesen beim KEA. sehr eingehend und verständnisvoll behandelt. Man ist sich bewusst, dass es sich in den meisten Fällen um Arbeiter oder deren Angehörige handelt, die naturgemäss vielfach im Verkehr mit den Behörden behindert sind, besonders da die Ortsbehörden durch die Rationierungsarbeiten derart überlastet sind, dass sie die notwendige Zeit für die Aufklärung der Gemeindeglieder über das Wesen der abgestuften Rationierung einfach nicht aufbringen. Da ist es dann Aufgabe der eidgenössischen Zentralstelle, dafür Sorge zu tragen, dass der Frage- oder Gesuchsteller oder der Rekurrent in seinen Minderwertigkeitsgefühlen nicht noch bestärkt wird. Die mit der Arbeit der abgestuften Rationierung betrauten Beamten bei der Sektion Rationierungswesen im KEA.

bemühen sich, die ihnen anvertrauten Fälle so zu behandeln, dass kein Gefühl der Rechtsverweigerung aufkommen kann.

Viele Arbeit und Umtriebe verursachte der Umstand der ungleichen Behandlung. Viele Rekurse erklären: « Die andern Arbeiter im gleichen Betriebe, die die gleiche Arbeit verrichten, sind in einer höheren Zuteilungskategorie eingereiht. » Es kann sich bei solchen Fällen darum handeln, dass in den Familien von Nebenarbeitern Jugendliche von 13 bis 19 Jahren vorhanden sind, die ohne weiteres eine Zusatzkarte «J» erhalten. In der Mehrzahl der Fälle jedoch dürfte es sich um Betriebe mit grösserem Einzugsgebiet für die Belegschaft handeln, wo es sich um mehrere Gemeinden, zuweilen sogar um mehr als einen Kanton handelt. Hier wird jeweilen um Ueberprüfung und um Abstellen jeder ungleichen Behandlung nachgesucht.

Nicht wenige Anfragen, Gesuche und Rekurse gingen aus landwirtschaftlichen Kreisen ein, die doch den grossen Vorteil geniessen, in vielen Belangen sich selber versorgen und auf andern Gebieten vielseitig ausweichen zu können. Hier erscheint eine Vereinfachung der Behandlung dieser Kreise angebracht.

Im grossen und ganzen genommen ist das System der abgestuften Rationierung besonders in Arbeiter- und Gewerkschaftskreisen gut aufgenommen worden, und es darf gesagt werden, dass in der Behandlung dieser Frage Disziplin herrscht. Sobald der Arbeiter das Gefühl der gerechten Behandlung haben kann, ist schon viel für die Erhaltung des sozialen Friedens in unserem Lande getan.

IV. Die künftige Entwicklung der abgestuften Rationierung.

Auf den 16. Oktober resp. 1. November 1942 sind nun auch Brot und Milch rationiert worden, die für die Arbeiterschaft wichtigsten Nahrungsmittel. Die Normal-Brotration wurde auf 225 g täglich festgesetzt, die Normal-Milchration auf 4 dl täglich, vom 10. November an auf 5 dl, was allgemeine Freude ausgelöst hat. Damit ist der Kreis der für die Rationierung in Betracht kommenden wichtigsten Nahrungsmittel, dank der pro 1942 sehr guten Ernte, mit Ausnahme der Kartoffeln, so gut wie geschlossen.

Die Rationierung dieser zwei Nahrungsmittel hat naturgemäss verschiedenen Kommentaren gerufen; wer aber den Blick aufs Ganze richtet, wird den Behörden dankbar sein müssen, dass auch diesmal vorsorglich gehandelt und nicht zugewartet worden ist, bis wirklich ein Mangel sich gezeigt hätte. Gewiss, auch hier handelt es sich um eine neue Einschränkung. Wenn wir aber das europäische Ausland betrachten, so müssen wir uns davon Rechnung ablegen, dass wir hinsichtlich Qualität und Quantität gut bedacht sind. Unser Brot ist gesund und nahrhaft, und bei der Milch handelt es sich um Vollmilch, während verschiedene Länder diese für Kinder und Kranke

reservieren müssen. In einzelnen Ländern mag die Brotration grösser erscheinen als in der Schweiz, doch darf nicht übersehen werden, dass da und dort Mehl und Teigwaren nur mittels Brotcoupons bezogen werden können.

Die Brot- und Milchrationierung nimmt ebenfalls Rücksicht auf die abgestufte Rationierung. Wer eine Zusatzkarte besitzt, hat Anrecht auf eine halbe Brotration zusätzlich, Schwer- und Schwerstarbeiter beziehen eine ganze Normal-Brotration zusätzlich, was insgesamt im Tag 450 g ausmacht. Bei der Milch wurden die Kinder sowie die über 65 Jahre alten Leute besonders bedacht, während Mittelschwerarbeiter (mit einer Zusatzkarte leer ausgehen und die Schwer- und Schwerstarbeiter (mit zwei Zusatzkarten) monatlich 3 l zusätzlich oder 1 dl im Tag mehr erhalten. Ganz besonders Rücksicht genommen wurde auf die Arbeiter, die in giftgefährdeten Berufen arbeiten. Es wurde zu diesem Zwecke eine Liste aufgestellt, auf der die sogenannten « Giftarbeiter » aufgeführt sind, die die doppelte Milchration erhalten. Es ist dies besonders wichtig, da die Milch vorbeugend wirkt und für gewisse Berufe in erhöhtem Masse unentbehrlich ist.

So sind wir denn einen wichtigen Schritt weitergekommen in der Rationierung. Wenn wir uns Rechenschaft ablegen davon, in welcher Lage sich die Schweiz befindet, so werden wir unser Los mit Würde tragen und nicht mit kleinlichen Aussetzungen uns selber und den Behörden die Aufgabe erschweren. Am richtigen Ort begründete Beschwerden anbringen und im übrigen unberechtigten Aussetzungen entgegentreten ist Aufgabe eines jeden Bürgers in der heutigen Zeit.

Das Rationierungswesen, und dabei ganz besonders die abgestufte Rationierung, nimmt eine solche Bedeutung an, dass alle Bevölkerungskreise damit vertraut gemacht werden sollten. Gewiss, das KEA. unterlässt nichts, um die Oeffentlichkeit zu erfassen durch Radiovorträge, Zeitungsartikel und Pressecommuniqués. Zukünftige Aufgabe dürfte es jedoch darüber hinaus sein, der Arbeiterschaft, die nicht immer das volle Verständnis aufbringt für behördliche Erlasse und Veröffentlichungen, noch näher zu kommen durch Erfassen der Gewerkschaften aller Richtungen. Die Gewerkschaftspresse, die dem Arbeiter nähersteht als alle politischen Zeitungen oder Tagesanzeiger, kann als Sprachrohr dienen für die Notwendigkeiten der durch den Krieg bedingten einschränkenden Massnahmen.

Man darf sich auch fragen, ob nicht die Gemeinden angewiesen werden sollten, sich durch ihre zuständigen Funktionäre den Gemeindegliedern gegenüber in Sachen abgestufte Rationierung noch mehr zur Aufklärung zur Verfügung zu stellen. Wir wissen, dass im allgemeinen die Rationierungsämter der Gemeinden eine ungeheure Arbeit leisten; es gibt aber noch viele Rekurse, die durch Aufklärung an der Quelle vermieden werden könnten, ebenso die damit verbundene unnütze Aufregung und Mißstimmung.